

Sitzungsprotokoll vom 30. Oktober 2013

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Entschuldigt abwesend sind die Gemeinderäte Ing. Herbert Würz, Ruth Hager, Wilhelm Burger und Markus Hofbauer.

Der Bürgermeister setzt den Tagesordnungspunkt 4 ab.

1. Beratung und Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 17. September 2013.

Jeder Fraktion ist eine Abschrift der Sitzungsprotokolle vom 17. September 2013 zugegangen.

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge die Sitzungsprotokolle vom 17. September 2013 genehmigen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (SPÖ)

2. Kenntnisnahme des Prüfberichtes vom 20.9.2013.

Am 20.9.2013 fand eine unangekündigte Gebarungsprüfung statt.

Der Obmannstellvertreter des Prüfungsausschusses, GR Franz Preisinger, legt diesen Bericht vor.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Heizkostenzuschusses.

Sozial bedürftigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern soll ein einmaliger Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2013/2014 gewährt werden. Die Vorgaben der NÖ Landesregierung (GZ. F3-A-1710/001-2013) sind anzuwenden.

Antrag GGR Ing. Wolfgang Benedikt: Der Gemeinderat möge sozial bedürftigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2012/2013 in Höhe von € 100,- auf Basis der Vorgaben der NÖ Landesregierung (GZ. F3-A-1710/001-2013) gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke in der KG Gigginq.

Abgesetzt.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Bildung eines Wasserverbandes mit der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram.

Der Bürgermeister gibt einen kurzen Überblick über den Verfahrensstand betreffend die Bildung eines Wasserverbandes mit der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram. Das für die Ausarbeitung der Statuten vom Gemeinderat der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram und Kirchberg am Wagram bestellte Gremium hat fünf Besprechungen abgehalten, wovon eine beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3 stattgefunden hat. In der Besprechung vom 2. Oktober 2013 wurde die Letztversion der Statuten abgefasst.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Entwurf einer Vereinbarung gemäß § 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz und den Entwurf einer Satzung wie folgt zur Kenntnis:

VEREINBARUNG gemäß § 4 NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ

I.

Die Marktgemeinden Kirchberg am Wagram und Königsbrunn am Wagram sind übereingekommen, gemäß § 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600, einen Gemeindeverband zur Besorgung der unter II. näher bezeichneten Aufgaben zu bilden und diesem die in der Anlage ausgewiesene Satzung zu geben.

II.

Der Vereinbarung liegen übereinstimmende Willenserklärungen (Gemeinderatsbeschlüsse) mit folgendem Wortlaut zugrunde:

„Die Marktgemeinde Kirchberg am Wagram vereinbart mit der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram einen Gemeindeverband mit dem Namen
„Gemeindeverband Wasserversorgung Wagram – Nördliches Tullnerfeld“
und dem Sitz in 3470 Kirchberg am Wagram, Marktplatz Nr. 6 zur Besorgung nachstehender Aufgaben laut der Satzung zu bilden:

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Dem Gemeindeverband obliegt die Besorgung folgender Aufgaben:

1. Durchführung der Wasserversorgung
2. Instandhaltung, Betreuung und allfällige Erweiterung der Verbandsanlagen;
3. Instandhaltung und Betreuung der gemeindeeigenen Verteilerleitungen (Ortsnetze) und Hydranten (sämtliche Kosten mit Ausnahme der Personalkosten trägt die jeweilige Gemeinde)

Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren nach dem NÖ Gemeinde-

wasserleitungsgesetz 1978 verbleibt bei den verbandsangehörigen Gemeinden. Die Erhebung der Wasserzählerstandsdaten erfolgt durch den Gemeindeverband. Die EDV-technische Erfassung und Verarbeitung der Wasserzählerstandsdaten und der Daten für die Bereitstellungsgebühr für die Vorschreibung erfolgt in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gemeinden.

4. Rechnungslegung für Leistungen die der Gemeindeverband im Auftrag Dritter (Hausanschlussbesitzer, beteiligte Gemeinden oder sonstiger Personen) erbracht hat.

(2) Zu den Verbandsanlagen zählen:

Pumpwerk Parz. Nr. 496 in der KG Neustift im Felde

Brunnen 1 und Brunnen 2 in der Parz. Nr. 495 in der KG Neustift im Felde

Wasserschutzgebiet Parz. Nr. 495 und Parz. Nr. 496 in der KG Neustift im Felde

Hochbehälter auf dem Grundstück Parz. Nr. 885/2 in der KG Mitterstockstall

Transportleitungen wie folgt:

Transportleitung: Lage	Ab – bis:
Leitung von Wasserwerk Richtung Kirchberg bis Schacht Kreuzung Neustifterstraße-Industriestraße	Schacht neben Einfahrtstor vor Wasserwerk (Parz. 495 KG Neustift) bis Schacht Kreuzung Neustifterstraße - Industriestraße Parz. Nr. 534/5 KG Neustift
Leitung von Industriestraße Kreuzung Sackgasse, Neustift Richtung Kremserstraße Nr. 5, Kirchberg	Hydrantenknoten Industriestraße Kreuzung Sackgasse Parz. Nr. 536 KG Neustift bis Hausanschluss-Schelle für Liegenschaft Kremserstraße Nr. 5, Kirchberg
Leitung von Dörfel Richtung Kirchberg	Hausanschluss-Schelle im Wasserzähler-Schacht Parz. Nr. 87, Dörfel bis Schieberknoten Kreuzung Bahnzeile-Dörfelweg KG Dörfel
Leitung von Passauerstraße Richtung Oberstockstall	Knoten in Passauerstraße vor stillgelegtem Wasserwerk (unter Katzensprung) Kirchberg bis Hausanschluss-Schelle Liegenschaft Passauerstraße Nr. 23, Kirchberg
Leitung Kirchberg nach Mitterstockstall	Hausanschluss-Schelle Keller Parz. 222, Kirchengraben, Kirchberg bis Hausanschluss-Schelle im Kirchengraben vor Liegenschaft Mühlweg Nr. 7, Mitterstockstall
Leitung von Dörfel Richtung Mallon	Dörfel Hauptschieber vor Liegenschaft Dörfel Parz. Nr. 256/3 bis Hydranten T-Stück bei Trafo Ortseinfahrt Mallon - Ost
Leitung von Mallon Richtung Engelmannsbrunn	Hausanschluss-Schelle vor Liegenschaft Mallon Nr. 48 bis Engelmannsbrunn Hauptschieber Kreuzung Himmelreich-Steingassl
Leitung von Wasserwerk Richtung Neustift	Schacht neben Einfahrtstor vor Wasserwerk (Parz. Nr. 495 KG Neustift) Richtung Neustift bis Knoten in Parz. 133 vor Liegenschaft Neustift Nr. 58
Leitung von Neustift nach Gigging	Hausanschluss-Schelle für Liegenschaft Neustift Parz. Nr.129/5 neben Hauptschieber vor Parz. Nr. 486/2 KG Neustift bis Gigging

	T-Stück vor Parz. Nr. 85 für Hydrant Hin- tausweg neben Löschbrunnen
Leitung von Neustift nach Kollersdorf	Knotenschacht vor Parz. Nr. 404/1 KG Neu- stift für Kollersdorf und Altenwörth südlich S5 bis Hausanschluss-Schelle für Liegenschaft Kollersdorf Nr. 70
Leitung von Kollersdorf nach Seebarn	Übergabeschacht Parz. Nr. 132/1 KG Kol- lersdorf bis Gemeindegrenze (KG-Grenze) Seebarn
Leitung von Neustift nach Winkl	Hausanschluss-Schelle für Liegenschaft Neustift Nr. 59 bis Hausanschluss-Schelle für Liegenschaft Winkl Parz. Nr.106/2
Leitung von Mitterstockstall bis Hochbehälter	Hausanschluss-Schelle für Liegenschaft Keller Parz. Nr. .81 Schlossgraben, Mit- terstockstall bis Hochbehälter Mitterstockstall Parz. Nr. 885/2
Leitung von Mitterstockstall nach Unterstock- stall	Hausanschluss-Schelle für Liegenschaft Waschplatz Mitterstockstall Parz. Nr. 125/3 neben Liegenschaft Mitterstockstall Nr. 23a bis Hydrantenknoten vor Liegenschaft Her- renstraße Nr. 25, Unterstockstall
Leitung von Winkl nach Frauendorf	Knoten bei Kapelle Winkl neben Liegen- schaft Winkl Nr. 55 Richtung Frauendorf bis Hausanschluss-Schelle für Liegenschaft Donaufeldgasse Nr. 1, Frauendorf
Leitung von Bierbaum nach Utzenlaa	Knoten neben Liegenschaft Landstraße Nr. 84, Bierbaum bis Hausanschluss-Schelle Fahrbahnteiler auf Höhe der Liegenschaften Parz. Nr. 389 und Parz. Nr. 510/2 KG Utzen- laa
Leitung von Unterstockstall nach Königs- brunn	Übergabeschacht vor Parz. Nr. 410/2 KG Unterstockstall bis Hauptschieber auf Parz. Nr. 1066 neben Kapelle (Breitpfeiler mit Ni- sche) Kremserstraße, Königsbrunn – westli- che Einfahrt
Leitung von Königsbrunn nach Bierbaum	Hausanschluss-Schelle für Verbandspump- werk GAV Parz.Nr.1369/2 Königsbrunn bis Hausanschluss-Schelle für Liegenschaft Vorstadtgasse Nr. 23, Bierbaum
Leitung von Königsbrunn nach Hippersdorf	Hydrantenknoten Kreuzung Feldgasse – Wagramstraße , Königsbrunn bis Knoten Hauptplatz, Hippersdorf vor Liegenschaft Hauptplatz Nr. 8, Hippersdorf
Leitung von Hippersdorf nach Zaussenberg	Hausanschluss-Schelle für die Liegenschaf- ten Am Hausberg, Hippersdorf für Keller Parz. Nr. 196 und Keller Parz. Nr. 197/12 bis Knoten Vierjochen, Zaussenberg

Durch Errichtung und Entfernung einer Anbindung (z. B. Versorgungs- oder Anschluss-
leitung) verkürzt oder verlängert sich die Transportleitung.

Die Satzung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

III.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram in seiner Sitzung am 30.10.2013 beschlossen. Zur Urkunde dessen erfolgt die Fertigung dieser Vereinbarung gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen

Gemeindeverband Wasserversorgung Wagram – Nördliches Tullnerfeld

und hat seinen Sitz in 3470 Kirchberg am Wagram, Marktplatz Nr. 6.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Kirchberg am Wagram
2. Königsbrunn am Wagram

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Dem Gemeindeverband obliegt die Besorgung folgender Aufgaben:

1. Durchführung der Wasserversorgung
2. Instandhaltung, Betreuung und allfällige Erweiterung der Verbandsanlagen;
3. Instandhaltung und Betreuung der gemeindeeigenen Verteilerleitungen (Ortsnetze) und Hydranten (sämtliche Kosten mit Ausnahme der Personalkosten trägt die jeweilige Gemeinde)

Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren nach dem NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978 verbleibt bei den verbandsangehörigen Gemeinden. Die Erhebung der Wasserzählerstandsdaten erfolgt durch den Gemeindeverband. Die EDV-technische Erfassung und Verarbeitung der Wasserzählerstandsdaten und der Daten für die Bereitstellungsgebühr für die Vorschreibung erfolgt in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gemeinden.

4. Rechnungslegung für Leistungen die der Gemeindeverband im Auftrag Dritter (Hausanschlussbesitzer, beteiligte Gemeinden oder sonstiger Personen) erbracht hat.

(2) Zu den Verbandsanlagen zählen:

Pumpwerk Parz. Nr. 496 in der KG Neustift im Felde

Brunnen 1 und Brunnen 2 in der Parz. Nr. 495 in der KG Neustift im Felde

Wasserschutzgebiet Parz. Nr. 495 und Parz. Nr. 496 in der KG Neustift im Felde

Hochbehälter auf dem Grundstück Parz. Nr. 885/2 in der KG Mitterstockstall

Transportleitungen wie folgt:

Transportleitung: Lage	Ab – bis:
Leitung von Wasserwerk Richtung Kirchberg bis Schacht Kreuzung Neustifterstraße-Industriestraße	Schacht neben Einfahrtstor vor Wasserwerk (Parz. 495 KG Neustift) bis Schacht Kreuzung Neustifterstraße - Industriestraße Parz. Nr. 534/5 KG Neustift
Leitung von Industriestraße Kreuzung Sackgasse, Neustift Richtung Kremserstraße Nr. 5, Kirchberg	Hydrantenknoten Industriestraße Kreuzung Sackgasse Parz. Nr. 536 KG Neustift bis Hausanschluss-Schelle für Liegenschaft Kremserstraße Nr. 5, Kirchberg
Leitung von Dörfel Richtung Kirchberg	Hausanschluss-Schelle im Wasserzähler-Schacht Parz. Nr. 87, Dörfel bis Schieberknoten Kreuzung Bahnzeile-Dörfelweg KG Dörfel
Leitung von Passauerstraße Richtung Oberstockstall	Knoten in Passauerstraße vor stillgelegtem Wasserwerk (unter Katzensprung) Kirchberg bis Hausanschluss-Schelle Liegenschaft Passauerstraße Nr. 23, Kirchberg
Leitung Kirchberg nach Mitterstockstall	Hausanschluss-Schelle Keller Parz. 222, Kirchengraben, Kirchberg bis Hausanschluss-Schelle im Kirchengraben vor Liegenschaft Mühlweg Nr. 7, Mitterstockstall
Leitung von Dörfel Richtung Mallon	Dörfel Hauptschieber vor Liegenschaft Dörfel Parz. Nr. 256/3 bis Hydranten T-Stück bei Trafo Ortseinfahrt Mallon - Ost
Leitung von Mallon Richtung Engelmannsbrunn	Hausanschluss-Schelle vor Liegenschaft Mallon Nr. 48 bis Engelmannsbrunn Hauptschieber Kreuzung Himmelreich-Steingassl
Leitung von Wasserwerk Richtung Neustift	Schacht neben Einfahrtstor vor Wasserwerk (Parz. Nr. 495 KG Neustift) Richtung Neustift bis Knoten in Parz. 133 vor Liegenschaft Neustift Nr. 58
Leitung von Neustift nach Gigging	Hausanschluss-Schelle für Liegenschaft Neustift Parz. Nr.129/5 neben Hauptschieber vor Parz. Nr. 486/2 KG Neustift bis Gigging T-Stück vor Parz. Nr. 85 für Hydrant Hintausweg neben Löschbrunnen
Leitung von Neustift nach Kollersdorf	Knotenschacht vor Parz. Nr. 404/1 KG Neustift für Kollersdorf und Altenwörth südlich S5 bis Hausanschluss-Schelle für Liegenschaft Kollersdorf Nr. 70

Leitung von Kollersdorf nach Seebarn	Übergabeschacht Parz. Nr. 132/1 KG Kollersdorf bis Gemeindegrenze (KG-Grenze) Seebarn
Leitung von Neustift nach Winkl	Hausanschluss-Schelle für Liegenschaft Neustift Nr. 59 bis Hausanschluss-Schelle für Liegenschaft Winkl Parz. Nr.106/2
Leitung von Mitterstockstall bis Hochbehälter	Hausanschluss-Schelle für Liegenschaft Keller Parz. Nr. .81 Schlossgraben, Mitterstockstall bis Hochbehälter Mitterstockstall Parz. Nr. 885/2
Leitung von Mitterstockstall nach Unterstockstall	Hausanschluss-Schelle für Liegenschaft Waschplatz Mitterstockstall Parz. Nr. 125/3 neben Liegenschaft Mitterstockstall Nr. 23a bis Hydrantenknoten vor Liegenschaft Herrenstraße Nr. 25, Unterstockstall
Leitung von Winkl nach Frauendorf	Knoten bei Kapelle Winkl neben Liegenschaft Winkl Nr. 55 Richtung Frauendorf bis Hausanschluss-Schelle für Liegenschaft Donaufeldgasse Nr. 1, Frauendorf
Leitung von Bierbaum nach Utzenlaa	Knoten neben Liegenschaft Landstraße Nr. 84, Bierbaum bis Hausanschluss-Schelle Fahrbahnteiler auf Höhe der Liegenschaften Parz. Nr. 389 und Parz. Nr. 510/2 KG Utzenlaa
Leitung von Unterstockstall nach Königsbrunn	Übergabeschacht vor Parz. Nr. 410/2 KG Unterstockstall bis Hauptschieber auf Parz. Nr. 1066 neben Kapelle (Breitpfeiler mit Nische) Kremserstraße, Königsbrunn – westliche Einfahrt
Leitung von Königsbrunn nach Bierbaum	Hausanschluss-Schelle für Verbandspumpwerk GAV Parz.Nr.1369/2 Königsbrunn bis Hausanschluss-Schelle für Liegenschaft Vorstadtgasse Nr. 23, Bierbaum
Leitung von Königsbrunn nach Hippersdorf	Hydrantenknoten Kreuzung Feldgasse – Wagramstraße , Königsbrunn bis Knoten Hauptplatz, Hippersdorf vor Liegenschaft Hauptplatz Nr. 8, Hippersdorf
Leitung von Hippersdorf nach Zaussenberg	Hausanschluss-Schelle für die Liegenschaften Am Hausberg, Hippersdorf für Keller Parz. Nr. 196 und Keller Parz. Nr. 197/12 bis Knoten Vierjochen, Zaussenberg

Durch Errichtung und Entfernung einer Anbindung (z. B. Versorgungs- oder Anschlussleitung) verkürzt oder verlängert sich die Transportleitung.

§ 4

Organe des Gemeindeverbandes

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung

2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach § 8 Abs. 1 zweiter Satz bis vierter Satz und § 8 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (3) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter aller verbandsangehöriger Gemeinden und Einstimmigkeit erforderlich.
- (4) Der Verbandsversammlung obliegen:
 - a) Beschlussfähigkeit über Änderungen der Satzung (§ 5 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3) und des Kostenersatzes (§ 12)
 - b) Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§§ 20 und 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 - c) Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
 - d) Beschlussfassung über den Voranschlag, Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
 - e) Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 11).
 - f) Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

§ 6 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern. Dem Verbandsvorstand gehören insgesamt 7 Vertreter der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram und 3 Vertreter der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram an.
- (2) Alle Mitglieder haben jedenfalls dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören.

- (3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abuberufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (5) Dem Verbandsvorstand obliegen
- a) Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
 - b) Ausübung oberbehördlicher Befugnisse,
 - c) Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
 - d) Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters des Amtes des Gemeindeverbandes,
 - e) Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die eine Leistungsverpflichtung zum Gegenstand haben, die höher ist als 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres,
 - f) Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
 - g) Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (6) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes auf eine Erweiterung der Verbandsanlagen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen nötig. Für eine Auflösung des Gemeindeverbandes ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 7 Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen
 - a) die Besorgung der ihm besonders zugewiesenen Aufgaben;
 - b) der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit diese 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschreitet;
 - c) die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Vorstand obliegen;
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist dieser auch verhindert, dann hat der Vorstand für die Dauer seiner Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes mit der Vertretung zu betrauen. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes (Altersvorsitzender).

§ 8

Leitung des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Leiter und den übrigen Bediensteten.
- (2) Die Leitung ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Leiter

Der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist vom Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 zu bestellen.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern (3 Vertreter der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram, 1 Vertreter der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram), die aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden zu bestellen sind. Sie dürfen weder der Versammlung noch dem Vorstand angehören.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens zweimal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Versammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter zu wählen. Die Überprüfung hat über Einladung durch den Obmann des Prüfungsausschusses zu erfolgen und kann nur dann ordnungsgemäß durchgeführt werden, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 11

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für den Obmann, den Vertreter gemäß § 7 Abs. 4 zweiter Satz, den bisherigen Vorstand oder den Regierungskommissär gemäß § 31 NÖ Gemeindeverbandsgesetz richtet sich jeweils nach der Verordnung der NÖ Landesregierung über das zulässige Höchstmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes, LGBl. 1600/1.

§ 12

Kostensätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes erfolgt zu
74,6 % durch die Marktgemeinde Kirchberg am Wagram und zu
25,4 % durch die Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram
- (3) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist auf Grund des Rechnungsabchlusses und in Anwendung des Abs. 2 zu ermitteln.
- (4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Versammlung der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht ge-

deckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

- (6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 13

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 zu berechnen. Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes zugrunde zu legen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Voranschlag

Der Voranschlag ist von der Verbandsversammlung so zeitgerecht zu beschließen, dass er mit Beginn des nächsten Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann.

§ 15

Bedienstete

- (1) Auf Vertragsbedienstete des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit die im Abs. 1 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes das Dienstrecht erlischt.

§ 16 Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses aufzuteilen, das für die Einbringung von Geld- oder Sachleistungen aus Anlass der Verbandsbildung in der Vereinbarung bestimmt wurde.
- (2) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
- (3) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (4) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidation handelt – bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen gemäß § 12 Abs. 2 nur dann, wenn sie ihre ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall hierfür gegeben haben.

§ 18 Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

§ 19 Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn
 1. die von ihm und den verbandangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinden rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist, oder
 2. wenn zu befürchten ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, oder
 3. wenn alle verbandsangehörigen Gemeinden die Auflösung des Gemeindeverbandes verlangen.
- (2) Der Gemeindeverband ist mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung gemäß § 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz und die Satzung beschließen.

GGR DI (FH) Günther Möseneder spricht sich in seinen Ausführungen für die Bildung eines „Vollverbandes“ aus. „Vollverband“ würde bedeuten, dass sämtliche Aufgaben, die bisher in die Kompetenz des Gemeinderates gefallen sind, auf die Organe des Verbandes übergehen; auch die Festsetzung der Gebühren würde dem Verband obliegen. Nach längerer Debatte hiezu beschließt der Gemeinderat auf Ersuchen von GGR DI FH Günther Möseneder eine kurze Unterbrechung der Sitzung.

Nach Fortsetzung der Sitzung ersucht der Bürgermeister um Abstimmung über seinen Antrag.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung von Vertretern in den neu zu bildenden Wasserverband.

Die Marktgemeinde Kirchberg am Wagram hat in den mit der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram neu zu bildenden Wasserverband 7 Vertreter in den Vorstand und 3 Vertreter in den Prüfungsausschuss zu entsenden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Entsendung folgender Vertreter:

Verbandsvorstand

Bgm. Johann Benedikt, Vbgm. Hubert Fiegl, GR Norbert Markl, GR Richard Passecker, GGR Karl Groll, GR Ing. Herbert Würz, GR Wilhelm Burger

Prüfungsausschuss

GR Franz Preisinger, GR Alfred Payer, GR Christian Dreschkai

7. Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Triesneckergasse und in der Getreidegasse.

In der Triesneckergasse und in der Getreidegasse soll die öffentliche Straßenbeleuchtung erweitert werden. Die Verkabelung und die Errichtung der Fundamente für die Lampen sind bereits im Zuge des Kanalbaues erfolgt. Zur Angabe eines Offertes wurden sechs Firmen geladen, vier Angebote sind eingelangt. Nach erfolgter Angebotsprüfung wurde als Best- und Billigstbieter die Firma Elektro Mörth GmbH aus 2033 Kammerndorf mit einer Angebotssumme von € 36.785,58 inkl. 20 % MWSt. ermittelt.

Antrag von Vbgm. Hubert Fiegl: Der Gemeinderat möge die Firma Elektro Mörth GmbH aus 2033 Kammerndorf 105 entsprechend dem Angebot vom 18. Oktober 2013, Nr. 1300594 mit der Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Triesneckergasse und in der Getreidegasse mit einer Anbotssumme von € 36.785,58 inkl. 20 % MWSt. beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit der Pfarre Kirchberg am Wagram

Mit der römisch-katholischen Pfarre Kirchberg am Wagram soll eine Vereinbarung in Zusammenhang mit der baulichen Umgestaltung des Kirchenplatzes abgeschlossen werden. Ein entsprechender Entwurf liegt vor. Dieser sieht eine Nutzung des Platzes für die Gemeinde auf die Dauer von mindestens 10 Jahren mit Verlängerungsoption vor und regelt weiters die Zuständigkeiten für die Erhaltung der Anlage. Die Ausführung erfolgt nach dem vorliegenden Plan, die Kosten der Umgestaltung werden zur Gänze von der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram getragen. Der vom Gemeinderat am 20. Jänner 1978 genehmigte Schenkungsvertrag ist von der gegenständlichen Vereinbarung nicht betroffen und bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Der Bürgermeister verliest die vorliegende Vereinbarung und teilt dem Gemeinderat weiters mit, dass diese Vereinbarung noch der Zustimmung der Pfarre bzw. der Diözese. Diese Zustimmungen sind zu erwarten, kleine Änderungen könnten eventuell noch gewünscht werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge mit der römisch-katholischen Pfarre Kirchberg am Wagram eine Vereinbarung in Zusammenhang mit der baulichen Umgestaltung des Kirchenplatzes auf Basis des vorliegenden Entwurfes beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 3 Stimmenthaltungen (GGR DI FH Günther Möseneder, GR Alois Weixelbaum, GR Christian Dreschkai).

9. Beratung und Beschlussfassung über Baumaßnahmen am Kirchenplatz.

Für die Oberflächengestaltung des Kirchenplatzes in Kirchberg am Wagram liegen acht Angebote vor. Aus dieser Ausschreibung ist die Firma TEERAG-ASDAG aus Krems mit einer Anbotssumme in Höhe von € 178.613,24 exkl. MWSt. als Best- und Billigstbieter hervorgegangen. In mit der Fa. TEERAG-ASDAG geführten Nachverhandlungen konnten die Kosten auf ca. € 140.000,- exkl. 20 % MWSt. reduziert werden. Weiters sind Eigenleistungen (Erneuerung Regenwasserkanal und Wasserleitung) durch den Gemeindebauhof vorgesehen. Baubeginn: Frühjahr 2014.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, die Fa. TEERAG-ASDAG aus Krems mit den Bauarbeiten am Kirchenplatz in Kirchberg am Wagram mit Kosten in Höhe von ca. € 140.000,- exkl. MWSt. zu beauftragen. Baubeginn: Frühjahr 2014. Die Erneuerung der Wasserleitung und des Regenwasserkanals soll durch den Gemeindebauhof ausgeführt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (SPÖ)

10. Beratung und Beschlussfassung über die Zuführung allgemeiner Deckungsmittel an den marktbestimmten Betrieb „Abwasserbeseitigung“.

Im Prüfbericht über die Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13.6.2012 ist unter Punkt 4.4. dargelegt, dass zur Wiederherstellung der Gebührenwahrheit allgemeine Deckungsmittel in Höhe der Tilgungsaussetzungen (rd. € 1.000.000,--) an den marktbestimmten Betrieb der Abwasserbeseitigung rückzuführen sind.

Antrag von GGR Mag. Markus Ecker: der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram möge folgenden Beschluss fassen:

2011: Es ist eine Zuführung vom Ordentlichen Haushalt an das außerordentliche Vorhaben Kanalbau laut Rechnungsabschluss in Höhe von € 363.412,96 erfolgt

2012: Es ist eine Zuführung vom Ordentlichen Haushalt an das außerordentliche Vorhaben Kanalbau laut Rechnungsabschluss in Höhe von € 274.794,92 erfolgt

2014: Budgetierung und Bildung einer Rücklage in Höhe von: € 90.000,--

2015: Budgetierung und Bildung einer Rücklage in Höhe von: € 90.000,--

2016: Budgetierung und Bildung einer Rücklage in Höhe von: € 90.000,--

2017: Budgetierung und Bildung einer Rücklage in Höhe von: € 90.000,--

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig